

Az.: 6 A 460/22.A
3 K 382/22.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 18. März 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. August 2022 - 3 K 382/22.A - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat grundsätzlich beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) oder eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG) vorliegen.
- 2 1. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.
- 3 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung im Sinne des § 78 Abs.3 Nr. 1 AsylG setzt neben der Formulierung einer Rechts- oder Tatsachenfrage voraus, dass der Zulassungsantrag konkret auf die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Frage sowie ihre über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung eingeht. Eine Grundsatzrüge, die sich auf tatsächliche Verhältnisse stützt, erfordert überdies die Angabe konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen etwa im Hinblick auf hierzu vorliegende gegensätzliche Auskünfte oder abweichende Rechtsprechung einer unterschiedlichen Würdigung zugänglich sind. Insoweit ist es Aufgabe des Rechtsmittelführers, durch die Benennung von bestimmten begründeten Informationen, Auskünften, Presseberichten oder sonstigen Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Bewertungen in der Zulassungsschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. Juli 2020 - 2 A 859/19.A -, juris Rn. 2; OVG NRW, Beschl. v. 26. Juli 2018 - 1 A 2636/18.A -, juris Rn. 6 f. m. w. N.). Im Asylprozess lässt sich die

grundsätzliche Bedeutung einer Frage prinzipiell nicht unter Annahme eines Sachverhalts begründen, der von dem durch das Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt abweicht, wenn diese Feststellungen nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO erschüttert werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. Oktober 2023 - 6 A 385/22.A -, juris Rn. 9; v. 3. März 2020 - 6 A 593/18.A -, juris Rn. 8; v. 17. Dezember 2018 - 5 A 1240/18.A -, juris Rn. 5; BayVGH, Beschl. v. 23. Januar 2019 - 14 ZB 17.31930 -, juris Rn. 13; VGH BW, Beschl. v. 29. August 2018 - A 11 S 1911/18 -, juris Rn. 3 m. w. N.; st. Rspr.).

4 So verhält es sich hier. Die vom Kläger formulierte Frage, ob es Mitgliedern der anglo-phonen Minderheit, die der französischen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, ohne familiäre bzw. verwandtschaftliche Unterstützung in den französischsprachigen Gebieten Kameruns nicht möglich sei, ein wirtschaftliches Existenzminimum zu erwirtschaften, stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Denn das Verwaltungsgericht hat insofern festgestellt, dass der Kläger in Kamerun Familie habe, die ihn in der Vergangenheit unterstützt habe (vgl. UA S. 11 a. E., S. 12 1. Absatz). Außerdem sei der gut ausgebildete Kläger durch Aufnahme einer Arbeit bei entsprechendem Einsatz seiner Arbeitskraft in der Lage, sich in einem anderen Landesteil eine wirtschaftliche Existenzgrundlage aufzubauen und seinen Lebensunterhalt sicherzustellen (vgl. UA S. 7 1. Absatz). Ferner hat es festgestellt, dass die Familie des Klägers und er selbst Landbesitzer seien und weitere Geschwister des Klägers in Kamerun lebten. Er habe Zugriff auf Mittel und Hilfe Dritter, was sich bereits daran zeige, dass er in der Lage gewesen sei, ein Auslandsstudium zu absolvieren und die für kamerunische Verhältnisse beträchtlichen Aufwendungen für viele Flugreisen habe bestreiten können. Schließlich könne er auch die angebotenen Rückkehr- und Reintegrationsprogramme der Beklagten in Anspruch nehmen (vgl. UA S. 11 3. Absatz). Diese Feststellungen hat der Kläger nicht mit Verfahrensrügen durchgreifend in Zweifel gezogen (vgl. dazu sogleich unter 2.), sodass es auf die formulierte Frage nicht ankommt.

5 2. Die Berufung ist aber auch nicht wegen eines Verfahrensmangels in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

6 Der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO gebietet die Berücksichtigung von Beweisanträgen, die sich auf Tatsachen beziehen, welche nach der materiellen Rechtsauffassung des Gerichts entscheidungserheblich sind. Die Ablehnung oder Nichtberücksichtigung solcher Anträge verletzt Art. 103 Abs. 1

GG, wenn sie im Prozessrecht objektiv keine Stütze findet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10; BVerwG, Beschl. v. 10. August 2015 - 5 B 48.15 -, juris Rn. 10 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 3. März 2020 - 6 A 593/18.A -, juris Rn. 25; st. Rspr.). Dabei verlangt das Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG von einem Zulassungsantragsteller, der eine Verletzung seines Gehörsrechts durch die gerichtliche Ablehnung eines Beweisantrags rügt, zunächst, dass er gegenüber dem Berufungsgericht in der Antragsbegründung das ordnungsgemäße Stellen eines Beweisantrags im erstinstanzlichen Verfahren aufzeigt, was insbesondere die Mitteilung der dort (jeweils) aufgestellten Beweisbehauptung - des Beweisthemas - und des für sie (jeweils) angebotenen Beweismittels erfordert. Ferner ist vom Zulassungsantragsteller darzutun, dass das Beweisthema nach der maßgeblichen materiellen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts entscheidungserheblich und das angebotene Beweismittel zur Klärung der unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptung tauglich gewesen ist. Schließlich ist - in Auseinandersetzung mit den vom Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung und ggf. in den Entscheidungsgründen des Urteils angegebenen Gründen für die erfolgte Beweisantragsablehnung - darzulegen, dass die Ablehnung prozessrechtlich unvertretbar gewesen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. März 2022 - 6 A 191/20.A -, juris Rn. 8 m. w. N.).

- 7 Ausgehend davon kann hier nicht festgestellt werden, dass das Verwaltungsgericht durch die Ablehnung der in der Zulassungsbegründung in Bezug genommenen Beweisanträge das rechtliche Gehör des Klägers verletzt hat. Die Ablehnung der in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge hat das Gericht in der Verhandlung begründet und die Gründe im Urteil festgehalten (vgl. UA S. 12 2. und 3. Absatz).
- 8 a) Den Antrag, zum Beweis der Tatsache, dass sich der sog. Anglophone Konflikt in Kamerun seit 2016 erheblich zugespitzt habe und nun einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt darstelle, in dessen Rahmen „tatsächliche Separatisten“ landesweit, unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe und unabhängig ihres Ranges, von der kamerunischen Zentralregierung verfolgt würden, eine Auskunft des Auswärtigen Amtes sowie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe einzuholen, hat das Gericht primär mit der Begründung abgelehnt, es fehle an der Schilderung eines zusammenhängenden und in sich stimmigen, im Wesentlichen widerspruchsfreien Sachverhalts mit Angaben genauer Einzelheiten aus seinem persönlichen Lebensbereich, die es als möglich erscheinen lassen könnten, dass dem Kläger eine Verfolgung drohen könnte.

Dies sei jedoch nicht der Fall, weil der Vortrag des Klägers oberflächlich, widersprüchlich und wechselhaft sei, deshalb konstruiert wirke und nicht glaubhaft sei. Diese Begründung trägt die Ablehnung des Beweisantrags.

- 9 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 5. August 2005 - 1 B 181.04 -, juris Rn. 4; v. 24. November 2003 - 1 B 100.03 -, juris Rn. 4 m. w. N.) ist anerkannt, dass die Tatsachengerichte auch substantiierten Beweisanträgen zum Verfolgungsgeschehen nicht nachgehen müssen, wenn die Schilderungen des Asylantragstellers zu seinem Verfolgungsschicksal in wesentlichen Punkten unzutreffend oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchlich sind. Mit dieser Begründung kann ein substantiiertes Beweisantrag jedoch nur dann abgelehnt werden, wenn im Einzelfall ungeschlüssige, gänzlich unglaubhafte oder unsubstantiierte Angaben zum Verfolgungsschicksal gemacht werden, die nach ihrem tatsächlichen Inhalt keinen Anlass geben, einer daraus hergeleiteten Verfolgungsfurcht näher nachzugehen. Bezieht sich ein substantiiertes Beweisantrag zur Stützung des eigenen Vortrags hingegen etwa auf einen unmittelbar an dem behaupteten Geschehen beteiligten Zeugen, so darf das Tatsachengericht diesen Beweisantrag nicht schon deshalb ablehnen, weil es den Tatsachenvortrag, zu dem der Zeuge gehört werden soll, für unglaubhaft hält (BVerwG, Beschl. v. 24. November 2003 a. a. O.). In solchen Fällen muss der Tatsachenrichter dem Asylantragsteller vielmehr auf einen substantiierten Beweisantrag hin die Möglichkeit einräumen, ihn doch noch von der Wahrheit seines Verfolgungsvortrags zu überzeugen.
- 10 So verhält es sich hier jedoch nicht, denn der Kläger hat bereits nicht zur Überzeugung des Verwaltungsgerichts vorgetragen, dass er ein „tatsächlicher Separatist“ im Sinne des formulierten Beweisantrages sei. Selbst wenn der Beweis mit dem behaupteten Ergebnis erhoben worden wäre, hätte dies keinen Einfluss auf die Würdigung des Gerichts, dass der Vortrag des Klägers unter vollständigem Auswechseln des Verfolgungsgrundes im Folgeverfahren unglaubhaft ist. Mit seinen diese Würdigung angreifenden Ausführungen im Zulassungsantrag wendet sich der Kläger letztlich nur gegen die durch das Gericht vorgenommene Beweismwürdigung, ohne einen Bezug zur Beweistatsache herzustellen. Die Sachverhalts- und Beweismwürdigung ist aber grundsätzlich nicht dem Verfahrensrecht, sondern dem materiellen Recht zuzuordnen. Zwar liegt anerkanntermaßen ein Verfahrensverstöß in der Form der Verletzung des Überzeugungsgrundsatzes des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor, wenn die richterliche Überzeugungsbildung auf einer aktenwidrigen, gegen Denkgesetze verstoßenden oder sonst von objektiver Willkür geprägten Würdigung beruht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. August 2019 - 3 B 35.18 -, juris Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2018 - 4 A 570/18.A -,

juris Rn. 8; BayVGH, Beschl. v. 17. April 2015 - 14 ZB 14.30318 -, juris Rn. 6). Eine Verletzung von § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gehört jedoch nicht zu den in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO abschließend aufgezählten schweren Verfahrensmängeln. Mit dieser Ausgestaltung des Rechtsmittelrechts für asylrechtliche Verfahren hat der Gesetzgeber eine Zulassung der Berufung zur Korrektur von Verfahrensfehlern bei der erstinstanzlichen Sachverhalts- und Beweiswürdigung jedenfalls insoweit ausgeschlossen, als diese - wie hier - das rechtliche Gehör nicht verletzt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. März 2021 - 1 A 1266/19.A -, juris Rn. 13; VGH BW, Beschl. v. 28. Juli 2020 - A 2 S 873/19 -, juris Rn. 14, 17 m. w. N.). Im Übrigen zeigt der Kläger mit seinem Einwand gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts eine objektiv willkürliche Entscheidungsfindung nicht auf. Willkürlich ist eine Rechtsanwendung erst dann, wenn sie unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar ist, so dass sich der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. November 1990 - 1 BvR 275/90 -, juris Rn. 9; SächsOVG, Beschl. v. 12. März 2021 a. a. O.). Dafür ist hier nichts ersichtlich. Denn das Gericht hat ausführlich dargelegt, warum es den Vortrag des Klägers nicht für überzeugend hält, und hierzu insbesondere darauf hingewiesen, dass das Auswechseln der Asylgründe erst im Folgeverfahren der prozessualen Situation geschuldet sei und insgesamt konstruiert und vorgeschoben wirke. Auch die vorgelegten Unterlagen könnten den Vortrag nicht stützen.

- 11 b) Auch die Ablehnung des in der mündlichen Verhandlung gestellten weiteren Beweisantrags, zum Beweis der Tatsache, dass es Mitgliedern der anglophonen Minderheit, die der französischen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, ohne familiäre bzw. verwandtschaftliche Unterstützung in den französischsprachigen Gebieten Kameruns nicht möglich sei, ein wirtschaftliches Existenzminimum zu erwirtschaften, eine Auskunft des Auswärtigen Amtes einzuholen, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Das Verwaltungsgericht ist dem Beweisantrag nicht gefolgt, weil es einerseits davon ausgegangen ist, dass der Kläger über Kenntnisse der französischen Sprache verfüge, und andererseits der Kläger zu seinem finanziellen Hintergrund ausgeführt habe, dass er und seine Familie Land besäßen, er ein Studium in Kamerun und Südkorea absolvieren und mehrere Flugreisen habe durchführen können. Außerdem habe sich der Kläger selbst als Rechtsanwalt und Führungskraft bezeichnet. Es bestünden daher keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger sein wirtschaftliches Existenzminimum nicht werde sichern können. Auf die unter Beweis zu stellende Tatsache kommt es vor diesem Hintergrund nicht an. Dies vermag auch der Zulassungsantrag nicht in Zweifel zu ziehen. Soweit darin ausgeführt wird, das Gericht habe verkannt, dass der

Kläger für den Fall, dass er sich außerhalb des anglophonen Teils Kameruns niederlassen müsste, keinen Zugriff auf die vom Gericht angeführten wirtschaftlichen Mittel habe, ist diese Tatsache gerade nicht Gegenstand des Beweisantrages gewesen.

- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
Dehoust

Groschupp

Schröter18